



Ciper & Coll., die Anwälte für Medizinrecht - Arzthaftungsrecht - Behandlungsfehler, bundesweit, informieren:

Medizinrecht - Arzthaftungsrecht - Behandlungsfehler: Verletzung der Harnröhre und Entwicklung Dekubitus nach Sklerosierung einer Varikozele, LG Bonn, Az. 9 O 143/12

Landgericht Bonn

Medizinrecht - Arzthaftungsrecht - Behandlungsfehler:

Verletzung der Harnröhre und Entwicklung Dekubitus nach Sklerosierung einer Varikozele, LG Bonn, Az. 9 O 143/12

Chronologie:

Der jugendliche Kläger stellte sich im Jahre 2010 im Krankenhaus der Beklagten zwecks Vornahme einer Sklerosierung einer Varikozele II. - III. Grades vor. Dabei kam es zu einer Verletzung der Harnröhre und Entwicklung eines Dekubitus.

Verfahren:

Das Landgericht Bonn hat den Vorfall fachmedizinisch mittels eines Urologen würdigen lassen. Nachdem der Sachverständige grobe Behandlungsfehler feststellte, riet das Gericht den Parteien zu einem Vergleich an. Der Streitwert wurde im deutlich fünfstelligen Eurobereich festgesetzt.

Anmerkungen von Ciper & Coll.:

Bereits im Vorfeld der Klage war der Medizinische Dienst der Krankenkassen mit dem Vorfall befasst. Ein Fachurologe hatte grobe Fehler konstatiert. Dennoch war der Haftpflichtversicherer der Beklagten, die Zurich Insurance, mit Sitz in Bonn, nicht zu einer Regulierung bereit. Daher musste der Geschädigte gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, mit Erfolg, wie sich nunmehr herausgestellt hat, stellt Rechtsanwalt Dr. D.C.Ciper LLM fest.

Pressekontakt

Ciper & Coll.

Herr Dirk Ciper
schwanenmarkt 14
40213 Düsseldorf

ciper.de
ra.ciper@t-online.de

Firmenkontakt

Ciper & Coll.

Herr Dirk Ciper
schwanenmarkt 14
40213 Düsseldorf

ciper.de
ra.ciper@t-online.de

Wir gehören auf den Gebieten des Medizin-, Arzthaftungs- und Personenschadenrechtes aufgrund unserer fast 20jährigen Erfahrungen, unseren Kontakten zu zahlreichen hochqualifizierten medizinischen Sachverständigen jeder Fachrichtung und unseren Prozessserfolgen zu den renommiertesten Sozietäten in Deutschland. Zahlreiche Publikationen und eine fortwährende Präsenz in Print-, Hörfunk- und TV-Medien sind belegt.